

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

61. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2009

Nr. 11

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO) .....	542
	Änderung des Runderlasses über Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen .....	542
	<b>Personalnachrichten</b> .....	543
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	545
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	549
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Neuaufgabe des Personalentwicklungskonzeptes der hessischen Justiz .	552

## Hinweis der Redaktion

Die Frist zur Kündigung eines Abonnements des JMBl. für Hessen endet am **31. 12. 2009**. Kündigungen nach diesem Zeitpunkt (mit Ausnahme der Beendigung eines notariellen Pflichtbezuges bei Amtsniederlegung) können für den Bezug und die Rechnungsstellung des Jahres 2010 leider nicht mehr berücksichtigt werden.

## RUNDERLASSE

**Nr. 22 Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO). RdErl. d. MdJIE v. 24. 9. 2009 (2344 E - II/B 1 - 2009/5071 - Z/A 2) – JMBl S. 542 –** – Gült.-Verz. Nr. 2105 –

RdErl. v. 22. 1. 2007 (JMBl. S. 156)  
23.11. 2007 (JMBl. 2008 S. 25)

### I.

Nach Abschnitt XV der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO) vom 22. Januar 2007 (JMBl. S. 156), geändert durch Runderlass vom 23. November 2007 (JMBl. 2008 S. 25), wird folgender Abschnitt XVI angefügt:

„XVI

#### **Auszahlung von Kleinbeträgen** (zu § 82 Nr. 2 GVO)

§ 82 Nr. 2 GVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass er für Kleinbeträge von weniger als 20,00 Euro gilt.“

### II.

Dieser Runderlass tritt am 1. November 2009 in Kraft.

---

**Nr. 23 Änderung des Runderlasses über Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen. RdErl. d. MdJIE v. 2. 10. 2009 (2301 - V - 207/6945 - I/A 2)**  
– JMBl. S. 542 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

RdErl. v. 30. 8. 2007 (JMBl. S. 549)

### I.

In dem Runderlass über Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen erhält Abschnitt II Nr. 2 folgende Fassung:

„Mitglieder des Justizprüfungsamtes sowie Leiterinnen und Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft oder eines Lehrgangs im Arbeitsrecht erhalten als Vergütung für die Erstellung einer Prüfungsaufgabe – Hausarbeit, Aufsichtsarbeit – mit ausführlichem Lösungsvorschlag (Prüfervermerk) bei Annahme durch das Justizprüfungsamt 330,00 EUR.“

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

### PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Dr. Dieter Haberstroh.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Uwe Feuerbach und Richterin am Oberlandesgericht Renate Haase.

#### Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am  
Landgericht : Richterin auf Probe Julia Wulfmeyer in Darmstadt, – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zum Richter auf Probe : Assessor Tobias Wipplinger in Wiesbaden, – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am  
Amtsgericht : Richterin auf Probe Yvonne Stehlik in Offenbach am Main,  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:  
Richterin am Landgericht Christine Leichter in Wiesbaden.

#### Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zur Oberinspektorin : Inspektorin Kirsten Reinhold.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:  
Amtmann Fritz Borell.

#### Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Amtmann : Oberinspektor Michael Rainer Hain in Kassel;  
zum Justizoberwach- : Justizaushelfer Alexander Heil in Darmstadt.  
meister

Versetzt wurde:

Frau Amtsinspektorin Sabine Balsler v. d. Verwaltungsgericht Frankfurt am Main z. d.  
Verwaltungsgericht Gießen.

#### Hessisches Landessozialgericht

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden Richter  
am Hessischen Landes- : Richter am Hessischen Landessozialgericht Horst Stein-  
sozialgericht meyer in Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Günter Thielmann mit dem Amtssitz in Mühlheim am Main.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Zwei Richterinnen oder zwei Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2), die mit Teilzeit bis zu drei Viertel des regelmäßigen Dienstes tätig sind.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Bezirksrevisorin oder einen Bezirksrevisor bei dem Landgericht Fulda.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

### **Staatsanwaltschaften**

7. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

10. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

11. Die Funktion der besonderen Frauenbeauftragten für den staatsanwaltschaftlichen Dienst (§§ 16, 17 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz).

Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

#### **Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:**

zu Nr. 1 – 5 und 7 – 11 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Integration und Europa in Wiesbaden,

zu Nr. 6 binnen **zwei Wochen** an den Präsidenten des Landgerichts in Fulda.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 5 und 7 – 11 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## Nachrichtlich wird mitgeteilt

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei qualifizierte

**Beamtinnen/Beamte des gehobenen Vollzugs -und Verwaltungsdienstes  
oder des gehobenen Dienstes der Justizverwaltung**

**als Prüferinnen/Prüfer für  
das Referat „Justiz“ in der Prüfungsabteilung VII.**

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Prüfung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa, der Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung und der Vollzugsanstalten.

Die Tätigkeit ist vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative sowie die Fähigkeit, Sachverhalte rasch zu erfassen, Probleme zu analysieren und konstruktive Lösungen zu erarbeiten.

In Betracht kommen Bedienstete mit fundierten Verwaltungs- und Rechtskenntnissen. Sie sollten über Berufserfahrung möglichst in verschiedenen Arbeitsbereichen des Aufgabengebiets verfügen. Vorausgesetzt werden sicheres Auftreten, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, die Bereitschaft, im Team zu arbeiten sowie gute EDV-Kenntnisse.

Einarbeitung und Fortbildung werden sichergestellt.

Die Tätigkeit ist mit Dienstreisen auch im eigenen PKW innerhalb Hessens verbunden, die auswärtige Übernachtungen erforderlich machen können.

Zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 11 stehen zur Verfügung. Aufstiegsmöglichkeiten in das Spitzenamt des gehobenen Dienstes sind nach Eignung und Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, wie tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem Werdegang, letzte dienstliche Beurteilung sowie Angabe des dienstlichen und/oder privaten Telefonanschlusses sind bis zum **15. November 2009** zu richten an den

**Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,  
Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt.**

Vertraulichkeit wird zugesichert. Bitte nur Fotokopien übersenden, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.



## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Hans-Günther Henneke: **Bundesstaat und kommunale Selbstverwaltung nach der Föderalismusreform**

2009, 274 Seiten, € 39,-

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

ISBN 978-3-8293-0889-2

Das Werk gibt einen Überblick bezüglich der nach den beiden Föderalismusreformen 2006 und 2009 neu geordneten Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen sowohl auf Verfassungs- als auch auf einfachgesetzlicher Ebene.

Der Autor befasst sich seit Jahren wissenschaftlich und in Verfassungsprozessen mit Fragen des Finanzverfassungsrechts und der kommunalen Finanzausstattung. Er hat im Finanzplanungsrat, in beiden Föderalismuskommissionen, zudem als Sachverständiger bei den jeweiligen gemeinsamen Anhörungen von Bundestag und Bundesrat als auch als Verfahrensbevollmächtigter bei kommunalen Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor den Landesverfassungsgerichten mitgewirkt.

Das vorliegende Buch ist in fünf Teile gegliedert.

Nach einer Einleitung wird in einem zweiten Teil zunächst die Aufteilung der Verwaltungskompetenzen nach dem Grundgesetz dargestellt. In dem Hauptteil des Werkes wird dann das Finanzwesen von Bund, Länder, Kreisen und Gemeinden ausführlich behandelt, u. a. auch die neuen Verschuldensregelungen der Art. 109 und 115 GG. Dieser Abschnitt bildet den Schwerpunkt des Buches und verweist auf die maßgeblichen Entwicklungen nebst Rechtsprechung.

In einem vierten Teil werden dann die Themen Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit und Mischfinanzierung näher erläutert. Abschließend wird noch die Frage des Landesverfassungsrechts im Spannungsverhältnis zwischen kommunalen Finanzgarantien und dem Neuverschuldungsverbot des Art. 109 Abs. 3 GG kurz beleuchtet.

Mehr als ein Drittel des Buches macht schließlich der umfangreiche Anhang mit den einschlägigen Gesetzestexten aus.

Das Werk ist insgesamt klar und verständlich geschrieben, übersichtlich gegliedert und ermöglicht einen umfassenden Überblick über den Themenkreis der Aufgaben und Finanzbeziehungen der einzelnen Gliederungen des Staates nach den Föderalismusreformen. Insbesondere die relativ kleinteilige Gliederung ermöglicht ein schnelles Auffinden eines Problemkreises und wichtige Schlagwörter sind im Fließtext zudem

durch Fettdruck hervorgehoben, was ebenfalls eine zügige Orientierung in den einzelnen Abschnitten erleichtert.

Das vorliegende Werk kann nun jedem empfohlen werden, der beruflich mit den einschlägigen Fragen befasst ist oder sonst ein Interesse daran hat und sich in Ergänzung zu Grundgesetzkommentaren eingehend mit diesen Problemkreisen beschäftigen will.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2009

Götz Böttner  
Richter am Landgericht

---

Mes, Peter (Hrsg.): **Münchener Prozessformularbuch,**  
**Band 5, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht**

3. Auflage, München 2009, € 138,-

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-57650-8

In nunmehr dritter Auflage gibt Prof. Dr. Mes den Band 5 des Münchener Prozessformularbuchs zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht heraus.

Der gewerbliche Rechtsschutz umfasst in diesem Werk das UWG sowie das Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Arbeitnehmererfindungs- und Geschmacksmusterrecht. Das Prozessformularbuch berücksichtigt u. a. das am 1. 1. 2008 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, das am 1. 9. 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie das am 30. 12. 2008 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und ist damit auf einem sehr aktuellen Stand.

Das an die anwaltliche Praxis gerichtete Prozessformularbuch gibt dem Rechtswender entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Mandatsbearbeitung Mustertexte sowohl für die Rechtsverfolgung als auch für die Rechtsverteidigung an die Hand. Exemplarisch sei hier nur auf die Mustertexte zum UWG hingewiesen. Diese reichen von der außergerichtlichen Abmahnung über das einstweilige Verfügungsverfahren und das Hauptsacheverfahren – hier sind Mustertexte für auf unterschiedliche Anspruchgrundlagen gestützte Klagen dargestellt – bis zum Zwangsvollstreckungsverfahren. Bei den Mustertexten zum Marken- und Arbeitnehmererfindungsrecht kommen noch solche für die Anmeldung und die damit zusammenhängenden Fragen hinzu.

Dabei beschränkt sich das Prozessformularbuch nicht nur auf die Darstellung von Mustertexten, sondern bietet für diese eine instruktive Kommentierung, die mit ihren Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur einerseits erläutert, weshalb die verwendete Formulierung vorgeschlagen wird, und damit andererseits den Einstieg in die Prüfung der materiellen Rechtslage erleichtert.

Auch wenn aus richterlicher Sicht die Verwendung von Mustertexten kritisch gesehen werden kann, da vielfach bei deren Übernahme die Besonderheiten des Einzelfalles vernachlässigt werden, ist das Prozessformularbuch für die anwaltliche Praxis eine sinnvolle Arbeitshilfe. Denn zum einen hilft es bei für den Prozess wichtigen Formulierung von Anträgen und gibt zum anderen dem Leser mit den Mustertexten eine Checkliste, anhand derer geprüft werden kann, ob etwas Wichtiges übersehen wurde.

Die Mustertexte werden zudem auf CD-ROM mit einer Funktion zum Export im Word-Format zur Verfügung gestellt, was den praktischen Nutzen für den Rechtsanwender, der Satzsätze eigenhändig in den Computer eingibt, erhöht.

Als Fazit empfiehlt sich das Prozessformularbuch nicht nur für den im gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht unerfahrenen Rechtsanwalt. Auch für den in diesen Rechtsgebieten erfahrenen Rechtsanwalt empfiehlt es sich aufgrund der genannten Gesetzesänderungen als aktuelle und kommentierte Arbeitshilfe.

Wiesbaden, den 12.10.2009

Christian Hundt  
Richter am Amtsgericht

## BEKANNTMACHUNGEN

### Neuaufgabe des Personalentwicklungskonzepts der hessischen Justiz

Im Jahr 2007 wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, um das seit 2001 in Kraft befindliche Personalentwicklungskonzept der hessischen Justiz zu überarbeiten. Dies ist nunmehr erfolgreich abgeschlossen. Auf folgende Änderungen soll hier besonders hingewiesen werden:

Neu ist der Abschnitt **Mitarbeitermotivation (S. 21, 22)**, der einen Überblick über Leistungsanreize gibt, Leistungselemente bei Besoldung und Vergütung aufzeigt und auf die Richtlinie der Landesregierung zum Ideenmanagement hinweist.

Grundlegend überarbeitet wurde das Thema **Einführungsfortbildung (S. 30)**. Für Richterinnen und Richter auf Probe werden bestimmte Veranstaltungen benannt, deren Teilnahme erwartet wird.

Das Kapitel **Veränderung des Arbeitsbereichs (S. 32 ff.)** wurde vollständig neu gefasst.

Beim Thema **Arbeitsplatzwechsel (S. 35 ff.)** werden im neuen Abschnitt b) systematisch alle Laufbahn- und Mitarbeitergruppen behandelt. Aus der Laufbahngruppe des höheren Dienstes wurden die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte herausgenommen, die nun eine eigenständige Laufbahngruppe bilden. Der Abschnitt, der die Erprobungsabordnungen dieser Personengruppe behandelt, wurde mit Blick auf die in den Beurteilungsrichtlinien (JMBl. 2005, 55) genannten Anforderungsprofile geändert.

Vollständig neu ist das Kapitel **Personalförderung und Personalbetreuung (S. 42 ff.)**. Zum Thema „Gleichstellung“ werden Ziele und Maßnahmen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vorgestellt. Der folgende Abschnitt „Integration und Förderung schwerbehinderter Menschen“ befasst sich mit der Umsetzung der Vorgaben des SGB IX und der Integrationsrichtlinien. Breiten Raum nimmt die Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz ein. Sodann werden Kontakthalte- und Wiedereinstieghilfen für Berufsrückkehrerinnen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie angesprochen.

Im Kapitel **Arbeitszeitflexibilisierung (S. 47 ff.)** wird veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 8 TzBfG) Rechnung getragen, indem die Verringerung der Arbeitszeit auch unabhängig vom Vorliegen familiärer Gründe möglich ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegen stehen.

Der neue Abschnitt **Fortbildung in der hessischen Justiz (S. 54)** definiert das Ziel von Fortbildungsmaßnahmen, die damit verbundenen Chancen für die Beschäftigten sowie die Erwartungen an diese. Es wird deutlich, dass Fortbildung ein Thema für alle Berufsgruppen ist.

Die wachsende Bedeutung des **Controllings** zeigt sich auch darin, dass diesem Thema nun ein eigener Abschnitt (**S. 61**) gewidmet wird. Zur Transparenz trägt bei, dass die Interessenvertretungen über die Controllingergebnisse zu informieren sind.

Die **Bedeutung Europas** und die Europafähigkeit der Beschäftigten als Qualifikationsmerkmal sowie die Eigenschaft der interkulturellen Kompetenz als Anforderungskriterium wurden durchgängig in das Personalentwicklungskonzept eingearbeitet. Arbeitsplatzwechsel zu internationalen und europäischen Institutionen werden gefördert und sind beförderungsrelevant (S. 36 und 39).

Neu ist auch, dass erstmals in einem Personalentwicklungskonzept konkrete Tätigkeitsfelder auf europäischer Ebene in Bezug auf Abordnungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beschrieben werden (S. 40).

Fortbildungen haben der wachsenden Bedeutung europäischen und internationalen Rechts sowie deren Auswirkungen auf das nationale Recht Rechnung zu tragen (S. 54). In Bezug auf Fortbildungen zur Förderung der sozialen Kompetenz wurde die Vermittlung interkultureller Kompetenzen als Anforderung festgeschrieben.

Die Neuauflage des Personalentwicklungskonzepts der hessischen Justiz wurde bereits in das Justiztranet/Mitarbeiterportal eingestellt und ist seit 23. September 2009 allen Beschäftigten zugänglich (Pfad: „Personal/Personalentwicklung/Personalentwicklungskonzept der Justiz“).





---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

OSekr. Wenner

(06 11) 32 - 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 - 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2009 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.